



Beschlussvorlage 2026/148	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Beschlussfassung über die Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats über das Internet und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien ("Livestream und Mediathek") nach Art. 52 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO)

Vorschlag zum Beschluss:

Die Einführung von Livestream und Mediathek nach Art. 52 Abs. 4 GO wird bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt.

Alternative:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote externer Dienstleister, die die Durchführung und Aufzeichnung eines Livestreams in adäquater Qualität umfassend anbieten, einzuholen und zunächst dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung vorzulegen.
2. Im Stadtrat ist danach eine abschließende Entscheidung über eine Einführung von Livestream und Mediathek sowie eine Modifizierung der Geschäftsordnung zu treffen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass:

Die Stadt Friedberg kann nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 der GO eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen („Livestream und Mediathek“).

Da auch die Einführung von Livestream und Mediathek ausnahmsweise sogar einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Stadratsmitglieder bedarf, soll die Angelegenheit außerhalb der umfangreichen Geschäftsordnungsdebatte als Einzelthema beraten werden.

Im Gegensatz zur Einführung hybrider Sitzungen ist die Verwaltung gegenüber Livestream und Mediathek ablehnend eingestellt, da mit stadeigenen Ressourcen das gewünschte bzw. erwartete Produkt im Moment nicht geliefert werden kann und Aufwand und Nutzen in keiner Relation stehen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Schwerpunkt nur auf die Einführung hybrider Sitzungen zu legen, was mit „Bordmitteln“ auch leistbar ist.

Zuständigkeit:

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung zuständig (Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO).

Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass der Beschluss zur Einführung einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrats bedarf.

Öffentlichkeit:

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 28 Abs. 1 GeschO).

Historie:

§ 28 Abs. 2 Satz 3 der bisherigen Geschäftsordnung sah vor, Sitzungen per Audio-Livestream zu übertragen, sobald die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Darüber hinaus lag auch ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vor, öffentliche Sitzungen per Livestream zu übertragen. Beides wurde einvernehmlich nie gelebt bzw. zur Abstimmung gebracht, da zwar die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sehr schnell klar waren, die technischen Voraussetzungen und der Personalaufwand aber unverhältnismäßig erschienen.

Erschwerend hat sich im Laufe der Jahre – anders als bei hybriden Sitzungen – gezeigt, dass sich in kommunalen Gremien, in denen der Livestream getestet wurde, häufig nicht das gewünschte Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen eingestellt hat und der Livestream deshalb wieder eingestellt wurde (z. B. Kreistag Aichach-Friedberg, Stadt Bobingen,...)

Sachverhalt:

Datenschutz:

Für die Einführung und Umsetzung von Livestream und Mediathek sieht Art. 52 Abs. 4 GO neben der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit hohe datenschutzrechtliche Hürden vor:

- ☒ Eine Liveübertragung der Sitzung im Internet sowie deren Aufzeichnung und Speicherung sind aufgrund der betroffenen Persönlichkeitsrechte nur mit der individuell zu erklärenden, stets **widerruflichen Einwilligung aller an der Sitzung teilnehmenden Personen** (Ratsmitglieder, städtische Bedienstete, Sachverständige, Behördenvertreter etc.) zulässig.



Die Teilnahme am Livestream bleibt also eine freiwillige Entscheidung des einzelnen Ratsmitglieds, aber eben auch Beschäftigter und externer Dritter.

- ☑ Lediglich der **Vorsitzende** des Gremiums – in der Regel der erste Bürgermeister – ist vom Erfordernis des Vorliegens einer Einwilligung **ausgenommen**.
- ☑ Für die Aufnahme von Sitzungsbesuchern gilt, dass diese im Rahmen von Übersichts- und Hintergrundaufnahmen zulässig sind, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind in der Praxis unter Umständen nur unter großem Aufwand oder nur zu Lasten der Nutzerfreundlichkeit umsetzbar. Liegt eine Einwilligung von Stadtratsmitgliedern, Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern nicht vor, müssten diese Zeitabschnitte bei der Live-Übertragung unterbrochen („Gesicht verpixelt, Ton aus“ bzw. „Kamera aus“) und ggf. durch Einspielen von „Zwischensequenzen“ überbrückt werden. Jede Unterbrechung führt dazu, dass digitale Zuschauer dem Verlauf ein Stück weniger folgen können. Je mehr Vortragende keine Einwilligung erteilen, desto „ermüdender“ und „sinnbefreiter“ wird eine Betrachtung des Livestreams von zu Hause aus.

Selbst von Ratsmitgliedern kann eine Einwilligung nicht „automatisch“ erwartet werden, weil sie unabhängig von der Wahl in ein kommunales Ehrenamt Persönlichkeitsrechte besitzen und in Anspruch nehmen dürfen. Umso mehr gilt das aber auch für städtische Bedienstete oder externe Dritte.

- ☑ Mit dem umfangreichen Informationsschreiben vom 31. März 2026 an alle Stadtratsmitglieder wurde auch ein unverbindliches Stimmungsbild zum Livestream und Mediathek abgefragt. Im Ergebnis haben fast alle Ratsmitglieder ihr Einverständnis erteilt.

Sachaufwand:

Um den gesetzlichen Anforderungen an die Erkennbarkeit und Professionalität gerecht zu werden, ist eine hochwertige technische Infrastruktur unumgänglich. Die Technik für hybride Sitzungen kann hier nicht „automatisch mitverwendet“ werden, da eine andere bzw. teilweise parallele Herangehensweise notwendig ist.

Personalaufwand:

Ebenso darf der personelle Aufwand nicht unterschätzt werden. Jede einzelne Sitzung erfordert eine fachliche Betreuung während der gesamten Dauer der Übertragung, um die Bildregie zu führen, die Tonqualität zu überwachen und – was rechtlich entscheidend ist – den Stream beim Übergang in die Nichtöffentlichkeit zuverlässig zu trennen. Dies bindet Kapazitäten der IuK oder des Sitzungsdienstes, die üblicherweise in zuschlagspflichtigen Abendstunden anfallen. Hinzu kommt ein administrativer Aufwand im Sitzungsdienst: Das Einholen, Archivieren und der ständige Abgleich der individuellen Einwilligungserklärungen der Ratsmitglieder sowie die technische Umsetzung von Widerrufen (Ausblendung/Stummschaltung) erzeugen eine dauerhafte zusätzliche Belastung der Verwaltung. Zusätzlich ist ein Prozess zu installieren, der gewährleistet, dass mit Sitzungsbeginn auch bei Vorträgen von bzw. Worterteilungen an externe Dritte (Gutachter, Sachverständige, Planungsbüros u.v.m.) bzw. bei Vorstellung von Vorlagen durch Verwaltungsmitarbeiter, die nicht regelmäßig im Stadtrat vortragen, eine



Einwilligungserklärung vorliegt. Ebenso ist die kontinuierliche Pflege der Mediathek (regelmäßiges Einstellen, fristgemäßes Löschen von Sitzungsdateien) zu gewährleisten.

Abwägung:

Setzt man diesen massiven Ressourcenverbrauch ins Verhältnis zur tatsächlichen Reichweite, ergibt sich ein deutliches Missverhältnis. Erfahrungen aus vergleichbaren Kommunen belegen, dass die Zugriffszahlen bei regulären Sitzungen oft nur im unteren zweistelligen Bereich liegen. In der Stadt Bobingen zum Beispiel wurde der Livestream von Stadtratssitzungen bereits im Sommer 2022 wieder eingestellt, da die Kosten für den Livestream sich pro Sitzung auf rd. 2.000 € beliefen und damit bei lediglich 19 bis 28 Personen Interesse geweckt werden konnte. Es lässt sich feststellen, dass das Interesse der breiten Öffentlichkeit an einer mehrstündigen Live-Verfolgung kommunaler Debatten in der Praxis weit hinter den theoretischen Erwartungen zurückbleibt.

Von einer Umsetzung wird daher bis auf weiteres abgeraten.

Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen (Streichung von § 28 Abs. 2 Satz 3 GeschO alt).

Alternative:

Falls das Gremium trotz des aufgezeigten Ressourcenverbrauchs und der Reichweite eines Livestreams sowie entgegen der Verwaltungsempfehlung das Thema trotzdem weiterverfolgen möchte, zeigt die vorgeschlagene Alternative einen gangbaren Weg auf.

Da mit der vorgeschlagenen Beschlussfassung noch keine verbindliche Einführung erfolgt, ist hierfür auch noch keine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der entsprechende Beschluss und eine kurze Änderung der Geschäftsordnung können dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.